BX
4844
.K77

Köhler.
Aphorismen
über den
Rechtszustand
und die
Verfassungs-
geschichte
der evangel-
isch=protest
antischen ---

BERLIN COLLECTION

Class *Book*

University of Chicago Library

BERLIN COLLECTION

GIVEN BY

MARTIN A. RYERSON

H. H. KOHLSAAT	BYRON L. SMITH
CHAS. L. HUTCHINSON	C. R. CRANE
H. A. RUST	CYRUS H. MCCORMICK
A. A. SPRAGUE	C. J. SINGER

Ch. Hist.

48
BERLIN COLLECTION

Aphorismen

über den

Rechtszuſtand und die Verfaſſungsgeſchichte der evangeliſch=proteſtantiſchen Kirche im Großherzogthume Heſſen.

Von

Karl Wilhelm Köhler,

geiſtlichem Inſpector und Hofprediger zu Gedern in Oberheſſen.

Aus dem erſten Heft des Archivs der Kirchenrechtswiſſenſchaft von Dr. C. C. Weiß beſonders abgedruckt.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY

BX9844
K77

361477

§. 1. Zu den eigenthümlichen Erſcheinungen auf dem Felde der neueren Literatur gehören die zahlreichen Schriften, welche die Begründung von Rechtsverhältniſſen und von geſicherten Rechtszuſtänden in allen öffentlichen Angelegenheiten zum Gegenſtand haben, und unter dieſen namentlich ſolche, die der Bearbeitung des Rechts der proteſtantiſchen Kirche gewidmet ſind; eine namhafte Anzahl von Schriften beſchäftigt ſich in unſern Tagen ausſchließlich mit der wiſſenſchaftlichen Begründung und Darſtellung deſſelben, a) während man in

a) Nur Beiſpielsweiſe nennen wir hier von Schriftſtellern der neueren Zeit, die das proteſtantiſche Kirchenrecht allein bearbeitet haben, die Namen eines Schnaubert, eines Schuderoff, Stephani, Pahl, Ziehnert, — von ſolchen, in deren Schriften das proteſt. Kirchenrecht zugleich mit dem katholiſchen vorgetragen wird, einen Brendel, König, Lang, Michl, Schmalz,

74799

früheren Zeiten das proteſtantiſche Kirchenrecht lediglich nur als eine Modification des katholiſchen betrachtete, und darum vom Rang einer ſelbſtſtändigen Wiſſenſchaft ausſchloß. Auch die poſitive Geſetzgebung der einzelnen proteſt. Landeskirchen hat faſt allgemein in Teutſchland ihre Bearbeiter gefunden; ſo in Preußen, durch Arnold, Bielitz, Bödecker; in Sachſen, durch Kunze, Weber; in Hannover, durch Schlegel; in Würtemberg, durch Hartmann, Kapff, Pfiſter; in Baden, durch Roman; in Kurheſſen, durch Ledderhoſe, Peiffer; in Sachſen-Weimar, durch Tauſcher; in Mecklenburg, durch Siggelkow; in Naſſau, durch Otto. Nur das kirchliche Partikularrecht im Großherzogthum Heſſen iſt bis jetzo ohne alle wiſſenſchaftliche Bearbeitung geblieben, und die Materialien zu demſelben liegen zerſtreut, theils in den Sammlungen der unter öffentlicher Autorität promulgirten Landesgeſetze, theils in den von den einzelnen Behörden erlaſſenen Reſcripten und Verfügungen, theils in den allgemeineren Werken, die ſich über den Rechtszuſtand, die Geſchichte und die Verfaſſung des heſſiſchen Staats verbreiten. b) Nicht allein für den Inländer, ſondern auch für

---

Wieſe, — und von Bearbeitern des allgem. Kirchenrechts und dahin gehöriger Schriften: Baumgarten-Cruſius, Brauer, Eſchenmayer, Greiling, Krug, Plank, Schwarz, Vater.

b) Hierher gehören unter Andern: Butte, ſtatiſtiſch-politiſche und kosmopolitiſche Blicke in die Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande, — Crome, Handbuch der Statiſtik des Großherzogthums Heſſen, — Eigenbrodt, Handbuch der Großh. Heſſ. Verordnungen vom Jahr 1803 an, — Juſti, Heſſ. Denkwürdigkeiten, — Kopp, ausführliche Nachrichten von der älteren und neueren Verfaſſung der geiſtl. und Civilgerichte in den F. Heſſ. Caſſ. Landen, — **Kuchenbekker**, **Annal. Hass.**, — Ledderhoſe, kleine Schriften, — Deſſen, Churheſſ. Kirchenrecht, neu bearbeitet von Pfeiffer, — Martin, Nachrichten von der Synode zu Homberg, — **Münscher**, **progr. de ecclesiae reform. in Hass. ortu**, — Pütter, Erörterungen und Beiſpiele des deutſchen Staats- und Fürſtenrechts,

das auswärtige Publikum mögte darum eine Zuſammenſtellung von Grundſätzen, die in die Geſetzgebung der heſſ. Landeskirche übergegangen ſind, von Intereſſe ſeyn, zumal da in der hiſtoriſchen Begründung des Rechtszuſtandes und der Verfaſſung der heſſ. Kirche die beſtehenden Verhältniſſe und poſitiven Anordnungen, nicht ſelten in einer entſchiedenen Uebereinſtimmung mit den Prinzipien des Rechts nach dem heutigen Standpunkt der Wiſſenſchaft erſcheinen. Es iſt der Zweck der nachſtehenden aphoriſtiſchen Bemerkungen, eine ſolche Zuſammenſtellung zu liefern; kaum bedarf es aber der Erinnerung, daß es dabei, was auch ſchon ihr Namen andeutet, auf eine vollſtändige und erſchöpfende Behandlung ihres Gegenſtandes in keiner Hinſicht abgeſehen iſt.

I.

Kirchenordnungen.

Die Kirchenordnung vom Jahre 1526.

§. 2. Heſſen, deſſen geſammter Länderbeſtand bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts unzertrennt geblieben war, hatte, nach dem Zeugniß der Geſchichte, eine große hiſtoriſche Bedeutung für die durch Luther bewirkte Kirchenreformation, und der Einfluß war entſcheidend, den der Heſſ. Landgraf Philipp der Großmüthige auf die Ereigniſſe der damaligen Zeit und auf Teutſchlands politiſche und kirchliche Geſtaltung äußerte. Wir laſſen es hier bloß bei einer kurzen Erwähnung deſſen bewenden, was unmittelbar auf den Rechtszuſtand und auf die Verfaſſungsverhältniſſe der Heſſiſchen Landeskirche Bezug hat. Dieſen Zuſtand und dieſe Verhältniſſe zu regeln,

(Bd. 2. H. 5.), — Rommel, kurze Geſchichte der Heſſ. Kirchenverbeſſerung, — Schmidt, Heſſiſche Geſchichte, — **Schminke, Monim. Hass.**, — Wenk, Heſſiſche Geſchichte, u. ſ. w.

war Philipp, der fromme Schutzherr der evang. Kirche, der eben ſo geiſtvoll als heldenmüthig für ihre Rechte und Freiheiten zu kämpfen wußte, alsbald bedacht, nachdem er die Feſſeln der Hierarchie gelöſt und ſeinen Landen Unabhängigkeit von der geiſtlichen Jurisdiction errungen hatte. Blut und Leben hatte er für die Kirche ſeines Landes gewagt, und was ſo theuer erkauft war, beſchirmte der erhabene Fürſt und ehrte er am ſchönſten dadurch, daß er unter dem Einfluß der rechtlichen Freiheit und der autonomiſchen Unabhängigkeit der Landeskirche ſelbſt, derſelben ihre erſte Verfaſſung gab. Er berief eine Synode nach Homberg und wohnte den Sitzungen derſelben am 20., 21. und 22. October des Jahres 1526 perſönlich bei. a) Nachdem ſich hier die Kirche in ihren Repräſentanten ordnungsmäßig conſtituirt hatte, wurde gemeinſchaftlich vom Klerus, von den Laien und vom Landesfürſten ſelbſt, ihr Wohl berathen; die Reſultate reiflicher Erwägungen wurden ſodann in Beſchlüſſe gefaßt, deren wichtigſte Beſtimmungen unter andern Folgendes enthalten: A. Zur Ausübung des Kirchenregiments wird jährlich in der Synodalſtadt (civitas synodalis) Marburg unter der Oberaufſicht und Leitung des Regenten, eine Synode gehalten; die geſammte Geiſtlichkeit des Landes und außerdem Repräſentanten der einzelnen Kirchengemeinden, wozu eine jede von dieſen aus ihrer Mitte einen gottesfürchtigen Mann erwählt, bilden dieſe Synode. b)

a) Martin, Nachrichten von der Synode zu Homberg, mit Bezug auf die Reformation in Heſſen. Caſſel 1804. — Pütter, Erörterungen und Beiſpiele des deutſchen Staats- und Fürſtenrechts. Göttingen 1794. Bd. 2. H. 4. S. 397.

b) Dieſelben Grundſätze hinſichtlich der kirchlichen Repräſentation hat die Heſſ. Staatsregierung noch in der neueſten Zeit befolgt; bei Gelegenheit der Confeſſionsvereinigung in Rheinheſſen wurde ausdrücklich erklärt, „daß die Geiſtlichen keineswegs als vollgültige Repräſentanten ihrer Gemeinden zu betrachten ſeyen;“ es wurde deshalb beſchloſſen, „außer den Geiſtlichen auch die Gemeinden

B. Drei Geiſtliche des Landes werden jährlich zu Viſitatoren erwählt und haben als ſolche den Zuſtand der Kirche zu unterſuchen und die Prediger, erforderlichen Falls, mit ihrem Rath zu unterſtützen. C. Den Gemeinden iſt die Annahme und Abſetzung ihrer Geiſtlichen überlaſſen; auch bei Excommunikationen und Abſolutionen iſt ihre Bewilligung erforderlich. D. Die Kirchenzucht wird von den Gemeinden ausgeübt, das Wohl der Kirche von dieſen ſelbſt berathen; es finden zu dem Ende wöchentliche Verſammlungen der Geiſtlichen und der Gemeinden Statt. — Dieſe, ſo wie die übrigen in demſelben Geiſte abgefaßten Beſtimmungen, wurden, als auf dem Grund der heil. Schrift beruhend und als freie und autonomiſche Willenserklärung der Heſſ. Landeskirche, Namens derſelben von den verſammelten Repräſentanten feſtgeſetzt und vom Landesherrn mit der Erklärung, daß er bereit ſey, Gott und dem Kaiſer aus Gottes Wort, Rechenſchaft hierüber abzulegen, öffentlich promulgirt. So entſtand aus den Synodalbeſchlüſſen von 1526 die Erſte Heſſiſche Kirchenordnung; c) mit ihr die erſte Verfaſſung der Landeskirche und die Grundlage des geſammten Rechtszuſtandes der Proteſtanten in Heſſen.

§. 3. Im eigentlichſten Sinne des Worts ging alſo die urſprüngliche Verfaſſung der Heſſiſchen Landeskirche von der Kirche ſelbſt aus; ſie geſtaltete ſich in der rechtsgültigſten Form und unter gleichmäßiger Beachtung der Intereſſen des Staats und der Kirche. Es beruht hierauf ihre innere Rechtsbeſtändigkeit und der Rechtsgrund ihrer äußeren Verhältniſſe; namentlich leiten ſich hieraus diejenigen Grundſätze ab, welche

---

ſelbſt abſtimmen zu laſſen." (Extr. Prot. Minist. d. d. 23. Aug. 1819. — Ausſchreiben des Kirchen- und Schulraths zu Darmſtadt d. d. 30. Oct. 1817.)

c) Vollſtändig iſt dieſe Kirchenordnung abgedruckt bei **Schminke**, Monim. Hass. T. II. p. 588. sqq., in Auszügen bei Martin a. a. O. S. 154. und Pütter a. a. O. S. 396.

hinſichtlich der landesherrlichen Gerechtſamen in Kirchenſachen durch die regelmäßige Praxis in Heſſen fortwährend bethätigt worden ſind. Sowie in andern evangeliſchen Ländern übt nämlich auch in Heſſen der Landesherr das Hoheitsrecht in Kirchenſachen und außerdem das ſogenannte Episkopalrecht aus.

Daß das Erſtere, das **jus majestaticum circa sacra**, als der Inbegriff derjenigen Rechte, welche ſich auf das äußere Verhältniß der Kirche zu dem Zwecke des Staats beziehen, weſentlich mit der Regentenmacht verbunden und ein ausſchließendes Attribut der höchſten Staatsgewalt ſey, darüber war man zu allen Zeiten einverſtanden. Selbſt das Heidenthum hatte ſeine Hierotheten und Hieronomen, ſein **jus circa sacra** und ſein **jus pontificium**, und im Chriſtenthume behauptet ſchon Conſtantin der Große, **se quoque Episcopum esse**, nämlich in iis, quae **extra Ecclesiam** geruntur; er erklärte den Biſchöfen ausdrücklich: „ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος, ἐπίσκοπος ἂν εἴην." a) Die Rechtsgültigkeit dieſer Anſicht wurde in älteren und neueren Zeiten genügend dargethan; ſie wurde aus der Idee des Staats und aus dem Grundſatz hergeleitet, daß der Staat befugt ſeyn müſſe, dafür zu ſorgen, daß die Erreichung ſeines Zwecks durch die Kirche und ihre Einrichtungen weder geſtört noch gehindert werde, (**ne quid respublica detrimenti capiat**), daß er daher überall prohibirend einſchreiten könne, wo ihm eine ſolche Gefahr zu drohen ſcheint. Auch in Heſſen galt darum von jeher das **jus circa sacra** für einen Ausfluß der höchſten Staatsgewalt; es wurde daher ſchon in den Zeiten der Hierarchie von den Heſſiſchen Landgrafen ausgeübt, b) und ging, ohne eines beſonderen Rechtstitels zu

a) Eusebii ecclesiasticae historiae L. X. Ejusdem de vita Constantini L. IV. ed. E. Zimmermann. Francof. ad M. 1822. pag. 1001.

b) Estor; Orig. jur. publ. Hass. c. 39. pag. 298.

bedürfen, factiſch in die Verfaſſung über, welche der proteſt. Kirche unter Philipp dem Großmüthigen gegeben worden war.

Obgleich vereinigt in derſelben Perſon des Regenten und zuſammentreffend in ihren geographiſchen Grenzen, ſind jedoch die Staats-Hoheitsrechte weſentlich verſchieden von dem ſogenannten Episkopalrecht, da Letzteres kein Annexum der Landeshoheit, ſondern ein Collegialrecht der Kirche iſt. Mit dem Begriff der Kirche, als eines geſellſchaftlichen Inſtituts, iſt nämlich das Vorhandenſeyn von Rechten, die die Erreichung der, von der kirchlichen Geſellſchaft gewollten Zwecke zum Gegenſtand haben, nothwendig verbunden. (Kirchengewalt). c) So lange in der Kirche kein beſonderer Verfaſſungsvertrag exiſtirt, haben ſämmtliche Mitglieder der Geſellſchaft geſetzlichen Antheil an der Geſellſchaftsgewalt. Durch Uſurpation gelangte dieſes, der Subſtanz nach den Gemeinden zuſtehende Recht, in die Hände eines Theils der Geſellſchaft — der Geiſtlichkeit; es kehrte aber nach den Ereigniſſen des 16ten Jahrhunderts zu den evangeliſchen Geſammt-Gemeinden wieder zurück und wurde von dieſen an die evangeliſchen Landesherrn, als an die mächtigſten Glaubensgenoſſen der kirchlichen Geſellſchaft, bald ausdrücklich, bald ſtillſchweigend, zur Ausübung innerhalb der Grenzen veräußerlicher Rechte übertragen. Zur Bezeichnung dieſes, aus ſolcher Veranlaſſung in den Händen der Landesherren beruhenden Rechts, gebraucht man ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden (Art. VII. §. 1.) die Benennung: Epis-

---

c) „Eine Kirche iſt eben ſo, wie jede Geſellſchaft befugt, die zu Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mittel ſelbſtſtändig zu wählen und zur Ausführung zu bringen; dieſe Befugniß iſt die Kirchengewalt. Die Ausübung der Kirchengewalt, das Kirchenregiment, kann eben ſo, wie jede andere Geſellſchaftsgewalt, von der Stimmenmehrheit abhängig gemacht, oder einer von der Geſammtheit der Mitglieder verſchiedenen Perſon übertragen werden.“ Gros, Lehrbuch der philoſophiſchen Rechtswiſſenſchaft. Tübingen 1815. §. §. 279. 282.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

hinſichtlich der landesherrlichen Gerechtſamen in Kirchenſachen durch die regelmäßige Praxis in Heſſen fortwährend bethätigt worden ſind. Sowie in andern evangeliſchen Ländern übt nämlich auch in Heſſen der Landesherr das Hoheitsrecht in Kirchenſachen und außerdem das ſogenannte Episkopalrecht aus.

Daß das Erſtere, das **jus majestaticum circa sacra**, als der Inbegriff derjenigen Rechte, welche ſich auf das äußere Verhältniß der Kirche zu dem Zwecke des Staats beziehen, weſentlich mit der Regentenmacht verbunden und ein ausſchließendes Attribut der höchſten Staatsgewalt ſey, darüber war man zu allen Zeiten einverſtanden. Selbſt das Heidenthum hatte ſeine Hierotheten und Hieronomen, ſein jus circa sacra und ſein jus pontificium, und im Chriſtenthume behauptet ſchon Conſtantin der Große, se quoque Episcopum esse, nämlich in iis, quae extra Ecclesiano geruntur; er erklärte den Biſchöfen ausdrücklich: „ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος, ἐπισκοπος ἂν εἴην." a) Die Rechtsgültigkeit dieſer Anſicht wurde in älteren und neueren Zeiten genügend dargethan; ſie wurde aus der Idee des Staats und aus dem Grundſatz hergeleitet, daß der Staat befugt ſeyn müſſe, dafür zu ſorgen, daß die Erreichung ſeines Zwecks durch die Kirche und ihre Einrichtungen weder geſtört noch gehindert werde, (ne quid respublica detrimenti capiat), daß er daher überall prohibirend einſchreiten könne, wo ihm eine ſolche Gefahr zu drohen ſcheint. Auch in Heſſen galt darum von jeher das jus circa sacra für einen Ausfluß der höchſten Staatsgewalt; es wurde daher ſchon in den Zeiten der Hierarchie von den Heſſiſchen Landgrafen ausgeübt, b) und ging, ohne eines beſonderen Rechtstitels zu

a) Eusebii ecclesiasticae historiae L. X. Ejusdem de vita Constantini L. IV. ed. E. Zimmermann. Francof. ad M. 1822. pag. 1001.

b) Estor; Orig. jur. publ. Hass. c. 39. pag. 298.

bedürfen, factiſch in die Verfaſſung über, welche der proteſt. Kirche unter Philipp dem Großmüthigen gegeben worden war.

Obgleich vereinigt in derſelben Perſon des Regenten und zuſammentreffend in ihren geographiſchen Grenzen, ſind jedoch die Staats-Hoheitsrechte weſentlich verſchieden von dem ſogenannten Epiſkopalrecht, da Letzteres kein Annexum der Landeshoheit, ſondern ein Collegialrecht der Kirche iſt. Mit dem Begriff der Kirche, als eines geſellſchaftlichen Inſtituts, iſt nämlich das Vorhandenſeyn von Rechten, die die Erreichung der, von der kirchlichen Geſellſchaft gewollten Zwecke zum Gegenſtand haben, nothwendig verbunden. (Kirchengewalt). c) So lange in der Kirche kein beſonderer Verfaſſungsvertrag exiſtirt, haben ſämmtliche Mitglieder der Geſellſchaft geſetzlichen Antheil an der Geſellſchaftsgewalt. Durch Uſurpation gelangte dieſes, der Subſtanz nach den Gemeinden zuſtehende Recht, in die Hände eines Theils der Geſellſchaft — der Geiſtlichkeit; es kehrte aber nach den Ereigniſſen des 16ten Jahrhunderts zu den evangeliſchen Geſammt-Gemeinden wieder zurück und wurde von dieſen an die evangeliſchen Landesherrn, als an die mächtigſten Glaubensgenoſſen der kirchlichen Geſellſchaft, bald ausdrücklich, bald ſtillſchweigend, zur Ausübung innerhalb der Grenzen veräußerlicher Rechte übertragen. Zur Bezeichnung dieſes, aus ſolcher Veranlaſſung in den Händen der Landesherren beruhenden Rechts, gebraucht man ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden (Art. VII. §. 1.) die Benennung: Epiſ-

---

c) „Eine Kirche iſt eben ſo, wie jede Geſellſchaft befugt, die zu Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mittel ſelbſtſtändig zu wählen und zur Ausführung zu bringen; dieſe Befugniß iſt die Kirchengewalt. Die Ausübung der Kirchengewalt, das Kirchenregiment, kann eben ſo, wie jede andere Geſellſchaftsgewalt, von der Stimmenmehrheit abhängig gemacht, oder einer von der Geſammtheit der Mitglieder verſchiedenen Perſon übertragen werden.“ Gros, Lehrbuch der philoſophiſchen Rechtswiſſenſchaft. Tübingen 1815. §. §. 279. 282.

kopalrecht — jus episcopale. d) Auch in Heſſen wurde die Ausübung dieſes Rechts vertrauensvoll an den Landesherrn übertragen und es beruht aus dieſem Grunde ſeit Philipp dem Großmüthigen das Kirchenregiment in Heſſen in den Händen der weltlichen Obrigkeit. e)

§. 4. Ueber den Rechtsgrund der Kirchengewalt in den Händen der weltlichen Obrigkeit herrſchen bekanntlich verſchiedene Syſteme und Anſichten; die in dem vorhergehenden §. enthaltene Deduction gründet ſich auf das ſogenannte Collegialſyſtem, das in der neueren Zeit praktiſch geworden

---

d) Daß mit dieſem, ſeit dem Weſtph. Frieden üblich gebliebenen techniſchen Ausdruck der, dem Biſchofsnamen ſonſt wohl anklebende hierarchiſche Nebenbegriff nicht zu verbinden ſey, verſteht ſich von ſelbſt. Vergl. Stephani, über den richtigen Begriff vom oberſten Episkopate in der proteſt. Kirche; als Anhang ſeines allgem. kanon. Rechts. Tübingen 1825. — Röhr, über die Episkopaliſirung der proteſt. Kirche Deutſchlands; in ſeiner krit. Pred. Bibl. Bd. 9. H. 1. 1828. S. 161.

e) Bei Marheinecke, (Instit. symb. doctrinarum Cathol. Protest. cet. summam et discrimina exhibentes. Berol. 1825.) heißt es pag. 148: an die Stelle des kathol. Biſchofs ſey bei den Evangeliſchen der Superintendent und das Conſiſtorium getreten. Es dürfte ſich aber ſchwerlich erweiſen laſſen, daß der Erſtere ſowohl, wie das Letztere die Attribute, die ihm hier beigelegt werden, wirklich beſitzen; die Superintendenten haben gar keine Episkopalrechte; „das Regiment der Prieſter und Biſchöfe" ſagt Luther (v. d. Unterth. Pfl. gegen d. Obrigkeit. Halle S. 465.) „iſt nicht eine Obrigkeit oder Gewalt, ſondern ein Dienſt und Amt, denn ſie nicht beſſer und höher vor andern Chriſten ſind;" ſelbſt die Conſiſtorien verwalten nur einen Theil der Episkopalrechte und dieſen anſtatt des Landesherrn; von einer geiſtlichen Jurisdiction im Sinne des Katholicismus kann vollends gar die Rede nicht ſeyn; wiewohl Leyſer (ſ. Moſer's Briefe über die proteſt. geiſtliche Gewalt, S. 163.) offenherzig geſteht, „wie die luth. Conſiſtorien bisweilen tyranniſcher handelten, als die römiſchen Päpſte."

iſt. a) Selbſt die Gegner dieſes Syſtems erklären faſt einſtimmig, daß daſſelbe das Meiſte für ſich haben würde, wenn man hiſtoriſch nachweiſen könnte, daß die Kirchengewalt in irgend einem Moment von den Gemeinden an die evang. Landesherren übertragen worden ſey. b) Vielleicht iſt die Heſſiſche Landeskirche mehr als die meiſten übrigen Partikular-Kirchen Teutſchlands im Stande, dieſe Nachweiſung aus der Geſchichte ihrer erſten Verfaſſung zu liefern; zumal wenn dabei von den in Krug's Kirchenrecht (Leipzig 1826) gelegentlich des kirchlichen Vertrags vorgetragenen Rechtsgrundſätzen ausgegangen wird, wo es heißt: „Man wolle nicht glauben, als behaupteten wir, daß ein ſolcher Vertrag je förmlich abgeſchloſſen und urkundlich niedergeſchrieben ſeyn mußte. Die wenigſten Verträge in der Welt kommen ja ſo zu Stande. Die meiſten werden vielmehr ſtillſchweigend durch die That ſelbſt (ipso facto) geſchloſſen; es denkt Niemand daran, etwas darüber aufzuſezzen und doch bezweifelt eben ſo wenig Jemand das Daſeyn und die Gültigkeit des Vertrags."

Daß die Proteſtanten durch die bedenkliche Lage, in der ſie ſich nach ihrer Trennung von der päpſtlichen Hierarchie be-

---

a) In die Praxis übergegangen iſt das Collegialſyſtem durch H. L. Böhmer, der es ſeinem Lehrbuch über das kanon. Recht zu Grund gelegt hat. S. außerdem **Pfaff, Orig. jur. eccles. cap. 4. §. 1.** — Deſſen, akad. Reden, Kap. 5. §. 21. — Schnaubert, über Kirche und Kirchengewalt, S. 147. — u. A. — Vgl. jedoch **J. H. Böhmer, de jur. episc. principum ev. c. 2. §. 2.** — Thomaſius, das Recht proteſt. Fürſten in theol. Streitigkeiten, §. 11. — Moſer, Briefe über das proteſt. Kirchenrecht, S. 143 ff. — Vorzüglich: Krug, Kirchenrecht nach Grundſätzen der Vernunft, Abſchnitt 8. — Schuderoff, Grundzüge zur evang. proteſt. Kirchenverfaſſung, Abſchn. 2. — Stephani, allgem. kanon. Recht, S. 257 ff. — u. ſ. f.

b) Z. B. Stephani a. a. O. Schmalz in ſeinem Handbuch des kanon. Rechts ꝛc.

funden hatten, genöthigt waren, den Schutz der ihnen zugethanen Fürſten, als ihrer mächtigſten Glaubensgenoſſen, in Anſpruch zu nehmen, iſt hiſtoriſche Thatſache; eben ſo iſt es geſchichtlich begründet, daß Luther den Churfürſt von Sachſen „ob eam solam causam, quod episcopi ecclesiam, per visitationem ex mente Reformatorum instituendam, adornare et gubernare pertinaciter recusaverant, precibus adiit, ut illam visitationem non ex jure et officio magistratus politici, sed ex caritate christiana susciperet. c)

Was aber in Sachſen durch Luther geſchah, das geſchah in Heſſen noch vollgültiger durch die Kirche ſelbſt. Die Beſchlüſſe der Synode zu Homberg ſchließen eine Uebertragung der Collegialrechte an den Landesherrn factiſch und nach ihrem weſentlichen Inhalte in ſich ein. Die Synode ſelbſt aber beſtand aus einer Verſammlung von Abgeordneten, worin die Heſſiſche Landeskirche nicht allein durch Geiſtliche, ſondern auch durch Laien und in höchſter Inſtanz durch den Landgrafen ſelbſt vollgültig repräſentirt wurde; d) weder ein Machtwort des Regenten, noch ein hierarchiſches Concluſum der bloßen Geiſtlichkeit verfügte über das Recht der Kirche; nicht der Landgraf, auch nicht der Klerus allein, ſondern die verſammelte Kirche, Synodus Hassiaca in nomine Deo apud Hombergam congregata, beſchließt und wird im Synodalbeſchluß redend eingeführt. e)

Die evang. Fürſten zur Zeit der Reformation erwarben ſich, als Beſchützer und Vertreter des Proteſtantismus, das

c) Schmidt, de jur. liturgico principis evang. diss. Lips. 1825. cap. 3.

d) Vgl. §. 1. b. — Daß kirchliche Repräſentanten nicht bloß aus der Klaſſe der Geiſtlichen oder Kleriker, ſondern auch aus der Klaſſe der Weltlichen oder Laien gewählt ſeyn müſſen, darüber ſ. unter Andern Krug, a. a. O. im 5ten Abſchn.

e) Schminke, l. c. p. 588.

Vertrauen ihrer proteſt. Unterthanen, und ſie rechtfertigten dieſes Vertrauen dadurch, daß ſie nicht allein die Sache der proteſt. Kirche in ihren Schutz nahmen, ſondern daß ſie auch die Verhandlungen einleiteten, durch welche die Lehre und die Verfaſſung ihrer Landeskirchen geregelt wurde; man erblickt hierin den Grund ihrer Berechtigung zu der Regierung ihrer Kirchen. f) Aber welcher teutſche Fürſt konnte mehr auf ein volles und unbedingtes Vertrauen ſeiner Unterthanen Anſpruch machen, und wer beſaß es in der That mehr, als Philipp der Großmüthige — Er, der ſein Leben an die Sache des Proteſtantismus ſetzte und ſeine perſönliche Freiheit für die Freiheit ſeiner Kirche wagte! Und welcher proteſt. Landesherr leitete rechtsgültigere und angemeſſenere Verhandlungen ein, um die Verfaſſung der Kirche ſeines Landes zu regeln, als Philipp es that durch die Zuſammenberufung der Synode zu Homberg! Es konnte ſich alſo nicht fehlen, daß ein Vertrauen, welches von Seiten des Fürſten ſo vollſtändig gerechtfertigt worden war, von Seiten der Kirche dadurch bethätigt wurde, daß dieſe die Ausübung der ihr zuſtehenden Geſellſchaftsgewalt in ſeine Hände übertrug.

Hierzu kommt denn namentlich noch der unterlaſſene Widerſpruch und das Einverſtändniß der Kirche hinſichtlich der von dem Landesherrn geſchehenen Uebernahme des Kirchenregiments. Unzweideutigere Beweiſe laſſen ſich wohl nirgends für ein ſolches Einverſtändniß aufbringen, als gerade in Heſſen; denn nirgends waren geeignetere Gelegenheiten dargeboten und ein legitimerer Weg eröffnet, um gegen widerrechtliche Eingriffe in die Angelegenheiten der Kirche zu proteſtiren, als hier, da der Landgraf bei ſämmtlichen Anordnungen, die in Kirchenſachen getroffen wurden, entweder die in

f) Paulus, Kirchenbeleuchtungen ꝛc., darin die Abhandlung: „Hat die Würtemb. Kirche das Recht und die Pflicht, eine Repräſentation zu begehren? H. 1. S. 151.

regelmäßigen Synoden vereinigten kirchlichen Repräſentanten, oder die Ritter- und Landſchaft, g) nebſt den Superintendenten, fortwährend mit ihrem Rath und Bedenken zuzog.

Die Bedingung alſo, welche bei der Annahme des Collegialſyſtems unterſtellt wird, daß nämlich die Uebertragung der Kirchengewalt an den Landesherrn nothwendig hiſtoriſch müſſe nachgewieſen werden, h) dürfte in Heſſen als vollſtändig vorhanden anzunehmen ſeyn, und die Zweifel, welche Schmalz mit den Worten: „wenn nur Landſtände als Bevollmächtigte in Kirchenſachen anzuſehen, und ſtillſchweigende Uebertragungen weniger zweideutig ſeyn möchten,“ — gegen dieſe Annahme erhebt, i) erleiden wohl auf das Partikularrecht der Heſſiſchen Kirche keine Anwendung. Es waren nicht bloß Zugeſtändniſſe von Landſtänden, ſondern Beſchlüſſe von erwählten Repräſentanten der Heſſ. Geſammtkirche, es war nicht bloß eine ſtillſchweigende, ſondern eine durch die Thatſache freier und autonomiſcher Willenserklärungen ausgeſprochene Uebertragung, wodurch die Regimentsrechte der Kirche ein Accidenz der Staatsgewalt wurden; es beruht demnach der Rechtsgrund der Kirchengewalt in den Händen des Heſſiſchen Landesherrn auf einer wirklichen, hiſtoriſch begründeten Handlung der Uebertragung.

§. 5. Heilig waren aber dem frommen und erleuchteten Fürſten, Philipp dem Großmüthigen, unter deſſen Regierung der Rechtszuſtand der Heſſiſchen Landeskirche ſeine erſte Begründung erhielt, die Collegialrechte der Kirche, die

---

g) Im Landtagsabſchied vom 25. Juni 1827 §. 50. wurde den Behörden im Großherzogthum Heſſen ausdrücklich anempfohlen, bei ihren an den Landesherrn zu erſtattenden Gutachten die von den Ständen des Großherzogthums geäußerten (den kirchlichen Zuſtand des Landes betreffenden) Anſichten zu würdigen und nach Möglichkeit zu berückſichtigen.

h) Stephani, a. a. O. S. 55.

i) Schmalz, a. a. O. S. 81.

ihm dieſe vertrauensvoll übertragen hatte. Sein auf den ganzen Zuſtand der Dinge im teutſchen Reiche ſo entſcheidend und großartig einwirkender Geiſt verkannte es nicht, daß die Kirche, geſchützt in ihrer rechtlichen Freiheit, den Staats zweck fördere, ohne die Staats gewalt zu beeinträchtigen. a) Wie ſehr er daher darauf bedacht war, dieſe Freiheit der Kirche zu ſichern und bleibende Rechtszuſtände im Aeußeren und Inneren derſelben herzuſtellen, wie angelegentlich er ſich bemühte, eine lebendig organiſche Geſetzgebung in alle Zweige der kirchlichen Verwaltung einzuführen, und mit welcher Vorſicht namentlich die Grenzen landesherrlicher Gewalt und kirchlicher Gerechtſamen von ihm geſchieden wurden, dies leuchtet unwiderſprechlich aus den Monumenten der Geſchichte jener Zeit hervor. Die Ausübung des landesherrlichen Episkopalrechts in Heſſen war und blieb ſeit Philipp dem Großmüthigen dem Weſen der Kirche angemeſſen und darum frei von allem widerrechtlichen Zwang in Glaubensſachen; b) ein Fürſt, der die Kirche

---

a) Der Staat ſelbſt ſoll keine Religion haben, d. h. an keiner ſeiner Handlungen ſoll das Anhängen an eine beſtimmte Religion ſichtbar ſeyn. Aber unendlich wichtig iſt dem Staat die Kirche darum, weil dieſe durch ihren Kult und durch die ſittliche Veredlung ihrer Glieder nicht allein den Staatszweck fördert, ſondern weil ſie auch zu der Hoffnung berechtigt, daß die Menſchen da, wo der Arm und das Auge des Staats nicht hinreicht, nichts gegen den Zweck deſſelben vornehmen.

b) Bis in die neueſte Zeit bethätigten ſich dieſe Grundſätze in der Regierungsmaxime der Heſſ. Landes-Regenten; ſ. z. B. die Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Heſſen, Art. 20., 21. und 22., ferner: diejenigen Verordnungen, die bei Gelegenheit der Confeſſions-Vereinigung in Rheinheſſen (1817) erlaſſen wurden; in den letzteren heißt es ausdrücklich: „des Großherzogs K. H. können es mit einer weiſen Mäßigung nicht vereinbarlich halten, in dieſer ſo wichtigen Sache dem Gewiſſen und Glauben Ihrer Unterthanen auf irgend eine Weiſe zu befehlen; die Geiſtlichen können bei Vorſchlägen zu einer ſolchen Vereinigung keineswegs als

ſeines Landes unter ſo ſchweren Kämpfen von den Feſſeln der Hierarchie befreit hatte, konnte in der freien Kirche kein Cäſareopapat, kein prieſterliches Kaſtenthum herſtellen wollen; weit entfernt von aller willkührlichen Geſetzgebung und von den Machtſprüchen landesherrlicher Gewalt in Kirchenſachen, c) galt ihm vielmehr die heilige Schrift und der Willen Gottes bei ſeinen Anordnungen über Alles; der Inhalt, der von ihm verliehenen Kirchenordnung, der Geiſt, der ſie durchdringt, und die Sprache, welche darin geführt wird, ſind Denkmale der Geſinnung eines Fürſten, der eben ſo gerecht als weiſe war und deſſen Namen in der vaterländiſchen Geſchichte unſterblich iſt. d)

---

vollgültige Repräſentanten ihrer Gemeinden betrachtet werden, und nur dann wird dieſe Vereinigung heilbringend wie die Reformation des 16ten Jahrhunderts ſeyn, wenn ſie, wie dieſe, ohne Befehl und Leitung von oben, aus der innigen und freien Ueberzeugung der Proteſtanten von ſelbſt hervorgeht und ſich ohne jeden Zwang verbreitet."

c) Eine gleiche Anerkennung ihres Verhältniſſes als Fürſten zu den Kirchen ihrer Lande legten einſt die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg an den Tag, indem ſie dem Kaiſer auf die Zumuthung, dem Interim beizutreten, die denkwürdige Erklärung gaben: „daß ſie hierüber erſt ihre Unterthanen fragen müßten."

d) Im Eingang der Heſſiſchen Kirchenordnung heißt es ausdrücklich: „parati sumus Deo et Caesari ex Dei verbo reddere rationem;" in dem Abſchnitt, welcher vom Kirchenregiment handelt, wird geſagt: „Porro quaecunque hic pro decenti agendorum in ecclesiis ordine conscripsimus et Dei verbo speciatim haud quaquam jubentur, nolumus alioqui quam pro sanis et a verbo Dei non dissentientibus consiliis a quoquam haberi, quae tamen possint urgente Christi gloria immutari;" hinſichtlich der Predigerwahlen und den desfalls dem Landesherrn übertragenen Rechten ſetzt die Synode feſt: „Eligat quaevis ecclesia aut deponat episcopum suum, quod ad eam spectet, judicare de voce pastorum. Pro hoc verumtamen anno et donec verbo Dei instructae sunt ecclesiae, a

Die Kirchenordnungen von den Jahren 1537 u. 1566.

§. 6. Durch die Verfaſſung, welche Philipp der Großmüthige der Heſſ. Landeskirche gegeben hatte, waren Grundſätze ins Leben gerufen worden, welche blieben, wenn auch in der Folgezeit ihre Darſtellungsweiſe ſich änderte. Eine Kirchenverfaſſung, die neu geſchaffen worden war, die unter dem Kampf des Partheigeiſtes und unter den Stürmen einer vielfach aufgeregten Zeit ins Leben trat, bedurfte natürlich einer ununterbrochen fortgeſetzten Vervollſtändigung ihrer einzelnen Theile. Genug, daß die Grundlage des Rechtszuſtandes der Kirche und ihre Stellung im Staate geſichert war; ein unabänderliches Beharren in Formen widerſtreitet dem Weſen des Proteſtantismus, der, ewig auf dem Wege zum Vollkommneren ſich bewegend, in ſeinen Inſtitutionen nichts Stabiles duldet. a) Fortwährend nahm daher der Heſſiſche Landgraf Bedacht auf das Bedürfniß der Zeit, auf die Erfahrungen, die ſich im Laufe derſelben dargeboten hatten und auf die Lücken der kirchlichen Geſetzgebung, welche bei der Anwendung derſelben allmählig ſichtbar werden mußten; und ſo entſtanden auf der einmal vorhandenen Grundlage in ſpäteren Kirchenordnungen mancherlei Abänderungen und Zuſätze, ohne daß die Principien geändert worden wären, auf welche die Verfaſſung der Kirche gegründet worden war. Die Kirchenordnung vom Jahre 1537 beſtimmt unter Andern Folgendes: A. Statt der jährlich zu wählenden Viſitatoren werden ſechs Superintendenten angeſtellt und dieſen beſtimmte Diöceſen überwieſen; kommt die Stelle eines ſolchen Superintendenten in Erledigung, ſo wählt die Geiſtlichkeit einen Andern und bringt ihn zur landesherrlichen

---

principe clarissimo et visitatorum consilio episcopi vocentur, instituantur aut deponantur;“ u. ſ. f.

a) Schuderoff, Grundzüge zur evangel. proteſt. Kirchenverfaſſung. Leipzig 1817. S. 69. — Pahl, das öffentliche Recht der evang. luth. Kirche in Deutſchland. Tübingen 1827. S. 380.

Beſtätigung in Vorſchlag. b) B. Die Superintendenten ſind angewieſen, Kirchenviſitationen zu halten, Mängeln und Gebrechen durch freundliche Erinnerung, oder durch Anzeige bei der nächſten Synode, oder endlich durch Bericht an den Landesherrn abzuhelfen; C. die Beſtätigung der Geiſtlichen bleibt, unbeſchadet der hergebrachten Präſentationsrechte des Adels, dem Landesherrn vorbehalten. D. Auf jährlichen Zuſammenkünften, die jeder Superintendent mit den Geiſtlichen ſeiner Diöces und außerdem die ſechs Superintendenten unter ſich zu veranſtalten haben, ſollen kirchliche Angelegenheiten berathen und, mit Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, darin entſchieden werden. — In der Kirchenordnung vom Jahre 1566 reſervirte ſich der Landgraf ausdrücklich das, der oberſten Hoheit weſentlich inhärirende Recht, wenigſtens alle drei Jahre, durch eigends ernannte Commiſſarien eine Generalviſitation vornehmen zu laſſen. In derſelben Kirchenordnung wurde feſtgeſetzt, daß ohne vorher beſtandene Prüfung, keine Ernennung zum geiſtlichen Amte Statt finden ſolle. Auch über die Befugniſſe der Superintendenten und beſonders über die Handhabung der Kirchenzucht wurden Anordnungen getroffen. c)

Die Kirchenordnungen von den Jahren 1573 u. 1662.

§. 7. Nach dem Tode Philipps des Großmüthigen wurde von deſſen Söhnen, den vier Gebrüdern Landgrafen zu Heſſen, Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg, a) auſ-

---

b) Noch jetzo werden im Churheſſiſchen, namentlich zu Caſſel, Allendorf und Marburg, die Superintendenten von den Predigern der Diöces gewählt und ſodann vom Landesherrn beſtätigt. Ledderhoſe, churheſſiſches Kirchenrecht, neu bearbeitet von Pfeiffer. Marburg 1821. S. 53.

c) Ledderhoſe, a. a. O. S. 10 ff.

a) In ſeinem Teſtament hatte Philipp der Großmüthige eine Theilung des geſammten Länderbeſtandes von Heſſen verfügt, wor-

ſer mehreren anderen Beſtimmungen, die ſie in Kirchenſachen erließen, für nöthig befunden, die Kirchenordnung von 1566, „weil ſie etwas lang und ausführlich ſey und nicht von allen Prädicanten, ſonderlich aber den einfältigen, deromaßen fleißig geleſen, verſtanden und in acht genommen werden mögte, wie billig ſeyn ſollte,“ in einen kürzeren Auszug zuſammenfaſſen zu laſſen und dieſen in den ſämmtlichen evangel. Kirchen ihrer Lande einzuführen. Sie ließen hierbei die Grundſätze der beſtehenden Verfaſſung und ſomit den Rechtszuſtand der Kirche in ſeinem Weſen unverändert und verordneten namentlich, daß die Superintendenten mit ihrem Rath und Bedenken zugezogen werden ſollten; ſo entſtand die Kirchenordnung oder Agenda von 1573. Derſelben beigefügt iſt die Reformationsordnung von 1572, welche die vier Gebrüder Landgrafen zu Heſſen „mit zeitigem vorgehabtem Rath der Ritter- und Landſchaft,“ hatten abfaſſen laſſen; ſie enthält Verordnungen über Lehre und Wandel der Geiſtlichen, über Gegenſtände der Kirchenzucht, der Sonntagsfeier, der Sittenpolizei und der Kirchenſtrafgewalt.

Landgraf Georg II. b) beſchloß die Veranſtaltung eines im Laufe der Zeit nöthig gewordenen neuen Abdrucks der Agende.

---

nach ſeinem älteſten Sohn, Wilhelm, die Hälfte, dem zweiten, Ludwig, ein Viertheil, und jedem der beiden übrigen Söhne, Philipp und Georg, (dem Stifter der Heſſen-Darmſtädtiſchen Regentenlinie) ein Achttheil der Heſſ. Beſitzungen zufiel.

b) Dieſer eifrige Beförderer alles Guten, geſchmückt mit den Tugenden ſeines Vaters, Ludwigs des Getreuen, führte, ſelbſt unter den Stürmen einer ungünſtigen und bösartigen Zeit, treffliche Anſtalten ins Leben; die Einrichtungen des Kultus und namentlich des Volksſchulweſens, die Anſtalt zur Beförderung der Sittlichkeit, die Regulirung der geiſtlichen Amtsverwaltung, die Organiſation des Inſtituts der Kirchenſenioren und viele andere Verbeſſerungen im Kirchen- und Schulweſen zeugen von dem hohen, erleuchteten Sinn, womit Georg II. erwog, was ſeinem Volke Noth that.

Es ſollte nach ſeiner ausdrücklichen Beſtimmung, „die alte Heſſ. Kirchenordnung in allen ihren Stücken ungeändert verbleiben und bei ſolcher Kirchenordnung je und alleweg verbleiben und, vermittelſt Verleihung göttlicher Gnad, künftig auch je und allewege darbei ohnausgeſetzt feſt gehalten werden.“ Der Landgraf ſtarb indeſſen (1661), ohne ſeinen Entſchluß ausführen zu können. Sein Nachfolger Ludwig VI. „ließ es aber der erſten nothwendigſten Verrichtungen eine ſeyn, daß der von ſeinem hochſeligen Herrn Vater geführten Chriſt-Fürſtlichen Intention und der erheiſchenden Nothdurft ſelbſt ein Genüge geſchehe, und denen von Gott ihm anvertrauten Kirchen und Schulen, und dem ganzen lieben Vaterlande, auch hierdurch gebührlich vorgeſtanden werde.“ Er veranſtaltete daher die Agenda oder Kirchenordnung vom Jahre 1662, die aus einem unverändertem Abdruck der Agende von 1574 beſteht und welcher als Anhang einverleibt ſind: 1. „die Erklärung des Landgrafen Georg II., über etliche bei der, Anno 1628 gehaltenen General-Kirchenviſitation vorgelaufene, die Adminiſtration des Kirchen- und Schulweſens betreffende Punkte; 2. „die Ordnung deſſelben Landgrafen von fleißiger Uebung des Catechiſmi, der Kinderlehr, Kirchendisciplin ꝛc.,“ welche 1634 zu Marburg im Druck erſchienen und 1661 zu Darmſtadt wieder aufgelegt worden war. c)

c) Charakteriſtiſch ſind die Worte, deren ſich der Landgraf bei Bekanntmachung dieſer Ordnung bediente. Er ſagte unter Andern: „Wir haben mehrmals bei Uns erwogen, wie kein Fürſtenthum oder Land recht grünen, blühen oder Beſtand haben könne, wann dem König der Ehren, Chriſto Jeſu, die Thore nicht weit und die Thüre nicht hoch gemacht, noch die wahre Gottesfurcht von Jugend an in die Herzen der Unterthanen gepflanzet und fortan fleißig geübet wird; — — Gott zu Ehren, dem wahren Chriſtenthum zur Erbauung, und Unſern lieben Unterthanen zur Beförderung ihres ewigen Heils, haben Wir aus chriſtlicher Vorſorg und Landesväterlicher ſchuldiger Hulde und Treu eine ſolche Verordnung aus Grund h. Schrift und Unſerer Herren Vorfahrer Fürſtl. Kirchenordnungen, abfaſſen laſſen.“

Die Kirchenordnung vom Jahre 1724.

§. 8. Der Rechtszuſtand der Heſſ. Landeskirche, wie er unter Philipp dem Großmüthigen gegründet und unter ſeinen Regierungs-Nachfolgern weiter ausgebildet worden war, wurde fortwährend von den Landgrafen zu Heſſen geſchützt und in Geſetzeskraft erhalten. Wenn auch im Laufe der Zeit entweder beſtehende Verhältniſſe nach dem Souveränetäts-Prinzip und dem hieraus reſultirenden Hoheitsrecht in Kirchenſachen, modificirt, oder neue Anordnungen vom Landesherrn auf dem Grunde der ihm übertragenen Episkopal-Gerechtſame erlaſſen wurden, ſo blieben doch die Grundſätze, aus welchen der Organismus der kirchlichen Verhältniſſe und Inſtitutionen urſprünglich hervorgegangen war, im Weſentlichen unverletzt, und ihre Rechtsgültigkeit wurde bei jeder Erneuerung der alten Heſſ. Kirchenordnung von Neuem ausdrücklich anerkannt. Es war dies namentlich der Fall, als ein neuer Abdruck derſelben unter der Regierung des Landgrafen Ernſt Ludwig (1724) nöthig geworden war. Ganz im Geiſte ſeiner Vorfahren verordnete der Landgraf, daß den von Philipp dem Großmüthigen herrührenden Beſtimmungen „wie bishero, alſo auch inskünftig unverändert, ſteif und feſt nachgelebt werden ſolle." Es iſt übrigens auch der Kirchenordnung vom Jahre 1724 ein Appendix einverleibt, welcher „verſchiedene nach und nach ergangene Fürſtliche Verordnungen" enthält, aus deren Inhalte unverkennbar die Abſicht des Regenten hervorgeht, Ordnung und einen ſtrengen durchgreifenden Ernſt in die Angelegenheiten der Kirche, namentlich die Sonntagsfeier, die Kirchendisciplin und die Ausübung der Kirchenſtrafgewalt zu bringen. —

Die Kirchenordnung von 1724 iſt die letzte, welche bis jetzo im Großherzogthum Heſſen erſchienen iſt; ſämmtliche Beſtimmungen derſelben, welche nicht durch ſpätere Verfügungen aufgehoben oder durch rechtsbegründete Obſervanzen und Ge-

wohnheiten außer Wirkung getreten ſind, haben alſo noch jetzo Geſetzeskraft und Gültigkeit. a) Überhaupt hat die Heſſ. Kirchenordnung nicht bloß historiſchen Werth; wiewohl ſie als das Denkmal einer frommen kirchlichen Zeit und als Erinnerung an glorreiche Namen aus der Heſſ. Regentengeſchichte, für Freunde der Religion und des Vaterlandes von vorzüglichem Intereſſe iſt. Aber auch die Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen, die praktiſche Tendenz ihrer ſämmtlichen Vorſchriften, die bibliſchen ſalbungsvollen Gebete, die ſie enthält und der ächt chriſtliche Geiſt, der das Ganze durchdringt, machen ſie eben ſo ſchätzenswerth durch ihren Inhalt, als ſie ehrwürdig durch das Alter ihrer Entſtehung iſt. Indeſſen übte auch hier die Zeit ihr ſtrenges Recht. Die meiſten gottesdienſtlichen Formularien erſcheinen der vorangeſchrittenen Geiſteskultur und dem veränderten Geſchmack jetzt nicht mehr angemeſſen; manche heilſame und vortreffliche Inſtitutionen der urſprünglichen Kirchenverfaſſung gingen in einem Zeitraum von drei Jahrhunderten beim Wandel des Geiſtes und der Anſprüche der Zeit allmählig unter, und manche der wichtigſten conſtitutiven Beſtimmungen, die einſt der Kirche als Unterpfand ihrer Rechte verliehen worden waren, kamen unter ſo vielen politiſchen Stürmen, die am vaterländiſchen Horizont vorüberzogen, und die auch die Kirche in ihrem Grund und Boden erſchütterten, theilweiſe außer Gebrauch, ohne daß übrigens ihre Rechtsgültigkeit jemals ausdrücklich wäre aufgehoben worden. Hierzu geſellten ſich noch die großen Territorialveränderungen der letzten Decennien, der häufige Gebietswech-

a) Mehrere dieſer Verordnungen wurden in der Folge erneuert; ſo z. B. mit Berufung auf die Agende pag. 485. §. XIX. das Verbot, kleine Kinder als Taufzeugen zuzulaſſen; ferner, die Verordnung gegen das Sonntagsmahlen, mehrere Verfügungen wegen der Feier der Feſt-, Sonn- und Landbettage u. ſ. f. (Ausſchr. des Gr. Kirchen- und Schulraths zu Darmſtadt vom 25. Oct. 1804, 18. Oct. 1804, 14. März 1805, 25. Oct. 1820.)

ſel und die bedeutende Ausdehnung der Heſſiſchen Lande, b) wodurch auch der Umfang und die politiſchen Grenzen des kirchlichen Inſtituts weſentliche Veränderungen erleiden mußten; ferner die Conſtituirung politiſcher Verfaſſungsformen, die in einem Theile des Großherzogthums Statt gefundene Union der proteſt. Confeſſionen c) und überhaupt die Herſtellung von Rechtszuſtänden, unter deren Einfluß die kirchlichen Verhältniſſe, Veränderungen theils ſchon erleiden mußten, theils jetzo noch erheiſchen. Unter dieſen Umſtänden kündigt ſich eine neue, der politiſchen Verfaſſung des Landes und den Zeitbedürfniſſen angemeſſene, auf ſämmtliche Gebietstheile des Großherzogthums ausgedehnte Kirchenverfaſſung, als dringendes Bedürfniß an. d) Immer wird aber die Altheſſiſche Kirchenordnung die beſte Grundlage bleiben, und es ſteht zu hoffen, daß die neue zeitgemäße Organiſation der kirchlichen Angelegenheiten, deren allmählige Herbeiführung der Freund der Religion und des Vaterlandes von einer gerechten und erleuchteten Staatsregierung mit beruhigender Gewißheit erwarten darf, e) auf das Fundament der urſprünglichen Verfaſſung der Heſſiſchen Landeskirche baſirt werden möge, da dieſe Verfaſſung — ein heiliges Vermächtniß aus den Zeiten der Wiederherſtellung der Kirche — ſo ehrwürdig iſt durch ihr Alter, ſo achtungs-

b) „Der Gr. Heſſiſche Staat vergrößerte ſich in den letzteren zwei Decennien, mehr als um die Hälfte ſeines Flächenraums, und mehr als um das Doppelte ſeiner Volkszahl.“ Crome, Handbuch der Statiſtik des Großherzogthums Heſſen. Darmſtadt 1822. Th. 1. S. 1.

c) In einem desfalls erlaſſenen Miniſterialreſcript vom 23. Aug. 1819 wird geſagt: „Auch würden ſodann (nach erfolgter Vereinigung) weitere Beſtimmungen über die künftige Kirchenverfaſſung und eine neue Liturgie erfolgen müſſen.“

d) Zimmermann, Monatſchrift für Predigerwiſſenſchaften. Darmſtadt 1821. Bd. 1. H. 1. und 2. „Grundzüge einer evangeliſchen Kirchenverfaſſung.“

e) S. d. Landtagsabſchied vom 25. Juni 1827. §. 26.

werth durch ihre Uebereinſtimmung mit den natürlichen und ewig gültigen Prinzipien des Rechts und ſo rechtsbegründet und geheiligt durch den geſetzmäßigen, die Rechte der Kirche factiſch anerkennenden Weg, auf welchem ſie einſt unter dem gemeinſamen Einfluß des Staats und der Kirche ſanctionirt und ins Leben eingeführt wurde.

Was den öffentlichen Kultus und die dahin gehörigen Verhältniſſe betrifft, ſo war man ſchon vor längerer Zeit auf Einführung einer neuen Agende im Großherzogthum Heſſen bedacht; namentlich wurde im Jahr 1812 „von höchſten Orten befohlen, für die Feier des Sonntags und überhaupt für den öffentlichen Kultus eine neue, dem Zeitgeiſte anpaſſendere Agende zu entwerfen und man forderte, in Folge dieſes Befehls, die einzelnen Geiſtlichen auf, ſelbſtverfertigte Beiträge zu neuen Verordnungen über die Feier des Sonntags und zu Formularen für alle Theile des öffentlichen Kultus einzuſenden; man hoffte, daß eine Kirchenagende, welche durch ein ſolches gemeinſchaftliches Zuſammenwirken entſtanden ſey, für jeden Geiſtlichen ein höheres Intereſſe haben, daß ſie eine größere Mannigfaltigkeit von Ideen ausſprechen und Manchen Gelegenheit geben werde, ſich durch Arbeiten dieſer Art auszuzeichnen.“ f) (Extr. Prot. Gr. Heſſ. Kirchen- und Schulraths zu Gießen d. d. 30. April 1812.)

f) Vgl. Knyrim, über die Verbeſſerung der Liturgie. Caſſel 1798. S. 7 ff. — Münſcher, Magazin für das Kirchen- und Schulweſen. Marburg 1802. H. 3. S. 98. — v. Gehren, über das Bedürfniß einer neuen Agende für die evang. Kirche in Kurheſſen. Caſſel 1826.

II.

Staatsverträge und Landes-Grundgeſetze.

Religionsfriedensſchlüſſe.

§. 9. Nach den großen Bewegungen im teutſchen Reiche, die mit der Reformation des ſechzehnten Jahrhunderts begonnen hatten, und an denen, gleich den übrigen Fürſten und Ständen des Reichs auch der Gründer der proteſt. Kirche in Heſſen, Philipp der Großmüthige, lebhaften Antheil nahm, fand endlich, obgleich durch ſchweren Kampf errungen, die Schutz- und Heimathloſe Sache der Menſchheit, auch in der bürgerlichen Geſellſchaft Zuflucht und rechtlichen Beſtand. Staatsverträge und Reichsgeſetze erſchienen, durch welche die unabhängige und ſelbſtſtändige Exiſtenz der proteſt. Kirche in Teutſchland feierlich ausgeſprochen wurde. Moritz von Sachſen, ſeine Verpflichtung anerkennend, die Befreiung des im Schmalkaldiſchen Kriege in Gefangenſchaft gerathenen Landgrafen von Heſſen zu bewirken, rüſtete im Stillen ſein Heer und nöthigte Kaiſer Karl V. nicht allein zur Losgebung des Fürſten, a) ſondern zwang ihn auch zu den Zugeſtändniſſen des Paſſauer Vertrags (1552), wodurch den proteſt. Ständen, bis zur gänzlichen Ausgleichung der obſchwebenden Religionsſtreitigkeiten, der ungeſtörte Beſtand der von ihnen getroffenen kirchlichen Einrichtungen zugeſichert wurde. Hierauf folgte (1555) der Religionsfrieden zu Augsburg, durch welchen die, im Paſſauer Vertrage proviſoriſch eingeräumte Religionsfreiheit unbedingt und für immer zugeſtanden und den Anhängern der Augsburgiſchen Confeſſion völlig gleiche Rechte mit den Katholiken im Römiſchen Reiche verliehen wurden. Die Beſchlüſſe dieſes, für Teutſchland ſo glücklichen Religionsfriedens wurden in der Folge durch Verſchulden beider paciscirenden

a) Mogen, Hist. captivitatis Philippi Magnanimi.

den Partheien bedroht und erſchüttert, die Religionsfreiheit der Proteſtanten ſchwebte in neuer Gefahr, und ſo kam der dreißigjährige Krieg zum Ausbruch, in welchem Guſtav Adolph von Schweden für die Sache des Proteſtantismus kämpfte und fiel. Unter Ferdinand III. wurden nach langen Unterhandlungen durch die Tractate von Münſter und Osnabrück (1648) dem Blutvergießen ein Ende gemacht, und der Weſtphäliſche Friede, hauptſächlich das Werk des Grafen Trautmannsdorf, war das endliche Reſultat von ſo vielen unglücklichen Begebenheiten. Mit Recht gilt dieſer merkwürdige Friedensſchluß, durch welchen die früheren Religionsfriedensſchlüſſe beſtätigt wurden, als feſte und feierlich geheiligte Bürgſchaft eines vollkommenen Paritätsprinzips in Religions- und Kirchenſachen, noch jetzt für das Palladium der bürgerlichen und kirchlichen Freiheit der Proteſtanten in Teutſchland. Die ſämmtlichen Stände und Fürſten des Reichs und außerdem die erſten Mächte Europa's, erhielt derſelbe zu Garanten; es beruht hierin die Rechtsgültigkeit ſeiner Zugeſtändniſſe und Beſchlüſſe auch für die Heſſiſche Landeskirche. b)

Der Reichsdeputationshauptſchluß v. 25. Febr. 1803.

§. 10. Mitten im Umſchwung der Dinge, der im Anfang unſers Jahrhunderts durch den Krieg mit Frankreich und durch den Frieden von Luneville veranlaßt wurde, geſtalteten ſich die Verhältniſſe der proteſt. Kirche zur teutſchen Reichsverfaſſung immer günſtiger und ſie gewann Vortheile, die ohnſtreitig zu großen Erfolgen geführt haben würden, wenn nicht der raſche Gang politiſcher Ereigniſſe und eine Reihe merkwürdiger

b) Auszüge aus den ſämmtlichen Religionsfriedensſchlüſſen und ausführliche Erörterungen über deren Beziehungen zum proteſt. Kirchenrecht finden ſich bei Stephani a. a. O. S. 204 ff.

Staatsveränderungen den Umſturz des Reiches ſelbſt herbeigeführt hätte. Eine unmittelbare Folge des mit Frankreich abgeſchloſſenen Friedens war der, auf dem Reichstage zu Regensburg am 25. Febr. 1803 gefaßte Hauptſchluß der außerordentlichen Reichsdeputation. Wie für das geſammte Teutſchland, ſo war namentlich dieſer merkwürdige Staatsvertrag für die Verfaſſung der Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande von großer Wichtigkeit; bedeutende Gebietstheile, welche vorher größeren Reichsterritorien angehörten, wurden gegen Abtretung älterer Landestheile erworben (Reichsdeputationshauptſchluß §. 7.) und es erſchienen in Folge dieſer Territorialveränderung die beiden Organiſations-Edicte vom 12. Oct. 1803, welche die innere Landesverfaſſung und namentlich auch den Organismus der kirchlichen Behörden für die alten und neuen Landestheile gleichförmig regulirten. a) Für das proteſt. Kirchenrecht kommen aus dem Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 folgende zwei §. §. in Anwendung: 1) (§. 63.) „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes ſoll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſeyn; insbeſondere ſoll jeder Religion der Beſitz und ungeſtörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens, ungeſtört verbleiben. Dem Landesherrn ſteht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten.“ 2) (§. 65.) „Fromme und milde Stiftungen ſind, wie jedes Privat-Eigenthum zu conſerviren, doch ſo, daß ſie der landesherrlichen Aufſicht und Leitung untergeben bleiben.“ b)

---

a) Eigenbrodt's Handbuch der Großh. Heſſ. Verordnungen vom Jahr 1803 an. Darmſtadt 1816. ff. Bd. I. §. 6. ff.

b) Stephani, a. a. O. S. 251.

Die teutſche Bundesacte vom 8. Juni 1815.

§. 11. Mit dem Untergang der teutſchen Reichsverfaſſung und mit der Auflöſung der, zwiſchen den Ständen und dem Oberhaupte des Reichs bisher beſtandenen Verhältniſſe, traten diejenigen Fürſten, denen ihre Selbſtſtändigkeit belaſſen worden war, in das volle Recht der Souveränetät und ſomit auch, in Bezug auf die Kirche, in ſämmtliche, aus der unumſchränkten Staatsgewalt herfließenden landesherrlichen Gerechtſamen. a) Die Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande wurden durch Patent vom 13. Auguſt 1806 zu einem ſouveränen Großherzogthum erklärt und der vormalige Landgraf von Heſſen nahm den Großherzoglichen Titel mit allen von der Königlichen Würde abhängenden Rechten, Ehren und Vorzügen für Sich und Seine Nachkommen an. Die conföderative Stellung, in welche ſpäterhin die teutſchen Souveräne traten, b) namentlich der teutſche Bund, beſtätigte die Souveränetät der Bundesglieder und überließ dadurch das Kirchenweſen fortwährend der Staatsgewalt, c) ohne daß nähere Beſtimmungen darüber getroffen

---

a) Pahl, das öffentliche Recht der evang. luth. Kirche in Deutſchland. Tübingen 1827. S. 468 ff.

b) Daß hier nicht auch der Rheinbundsacte gedacht wird, liegt in der Natur der Sache; als eine vorübergehende ephemere Zeiterſcheinung gehört der Rheiniſche Bund nur noch der Geſchichte an; die Verträge von 1805 und 1809 wurden durch den Pariſer Frieden ausdrücklich aufgehoben.

c) „Da die evang. Kirche keinem Menſchen geſtattet, ihre geiſtige Gemeinſchaft mit ihrem Herrn und Meiſter durch ſeine Anordnungen und Befehle in Glaubensſachen zu unterbrechen, ſo iſt ſie unter allen Chriſtengemeinden auf Erden die freieſte und ſelbſtſtändigſte. Zufrieden mit dieſer innern Souveränetät, ohne die jede Religion nur ein politiſches Phantom wird, überläßt ſie die äußere, dem Gebot Jeſu und ſeiner Apoſtel gemäß, dem Staate, der dem Rechte einer würdigen Gottesverehrung weder ſeinen Schutz verſagen, noch dieſe ſelbſt hemmen und ſtören kann, ohne mit ſich in Wider-

worden wären, d) als die hier folgenden beiden Artikel der Bundesacte: 1) (Art. 7.) „Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Verſammlung, noch im Pleno ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.“ 2) (Art. 16.) „Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des teutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen.“ e) Dieſe letztere Beſtimmung iſt in die Verfaſſungs-Urkunde des Großherzogthums Heſſen (Art. 20.) übergegangen.

ſpruch zu gerathen und ſeine eigene Auflöſung herbeizuführen.“ v. Ammon, Handbuch der chriſtlichen Sittenlehre. Leipzig 1826. Bd. II. Abth. 1. S. 186.

d) Schon auf dem Congreß zu Wien hatte man den Antrag geſtellt, ausführlichere Beſtimmungen über die kirchlichen Verhältniſſe in Deutſchland in die Bundesacte aufzunehmen; ſ. Klüber's Ueberſicht der Verhandlungen des Wiener Congreſſes. S. 249. 397. ff. — Die Conſtituirung eines Corpus Evangelicorum bei der Bundesverſammlung wurde mehrfach gewünſcht; noch vor Kurzem, in der Schrift: Privatgutachten über die aufgegebene Frage: Kann ein deutſcher Regent, wenn er römiſch-katholiſch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangel. proteſt. Landeskirche unmittelbar und perſönlich, als Souverän oder als oberſter Biſchof zu wirken? Von Paulus. Deſſau 1827. S. 67. — Schuderoff bringt einen nach Art des Corp. Evang. zu conſtituirenden Reichskirchenrath in Vorſchlag; ſ. Deſſen, Grundzüge zur evangel. proteſt. Kirchenverfaſſung. Leipzig 1817. S. 41.

e) Ueber die aus dieſem Art. hergeleiteten Rechtszuſtändigkeiten der Proteſtanten in Deutſchland ſ. Stephani, a. a. O. S. 254.

Die Verfaſſungs-Urkunde des Großherzogthums Heſſen.

§. 12. Der Umfang der landesherrlichen Gerechtſamen in Kirchenſachen hat, wie die Ausübung aller übrigen Regierungs-Rechte, ſeine rechtlichen Grenzen. Es gilt dies ſowohl von dem **jus majest. circa sacra**, das durch den alten Grundſatz: **Videat Consul (i. e. princeps civitatis) ne quid respublica detrimenti capiat**, ſeine natürlichſte Limitation erhält — als auch von der, den Landesherren zur Ausübung innerhalb der Grenzen veräußerlicher Rechte übertragenen Kirchengewalt. Wie jeder bedingte Vertrag, ſo exiſtirt auch der kirchliche nach der bekannten Rechtsregel: **Cessante conditione cessat conditionatum**, ſobald die Bedingung aufhört, unter welcher er abgeſchloſſen wurde. a) Es kann alſo namentlich der proteſt. Landesherr, wenn er zu einer andern Religion übertritt, das ihm übertragene Episkopalrecht nicht weiter ausüben, da mit ſeinem Religionswechſel die als nothwendig vorausgeſetzte Religionsgleichheit aufgehört hat. b) Eben ſo bleibt Alles, was den Grundſätzen und dem Weſen des Proteſtantismus und ſomit dem Sinne der geſchehenen Uebertragung widerſtreitet, aus dem Bereiche des Episkopalrechts ausgeſchloſſen. Ueberhaupt beſtimmt ſich der Umfang der in der Kirchengewalt gelegenen Rechte durch den Zweck der Kirche, dieſer aber iſt auf

---

a) Krug, a. a. O. im Abſchn. vom Verhältniß der Kirche zum Staat.

b) Nach dieſem Grundſatz erklärte der Erbprinz Friedrich zu Heſſen-Caſſel bei ſeiner im Jahr 1754 bekannt gewordenen Religionsveränderung ausdrücklich: „Der **Jurisdictionis Ecclestasticae** und was dazu gehört, als deren **Exercitium** nach denen **principiis Evangelicorum** (welchen Wir hierunter ſowohl, als **ratione annexorum**, in allem nachgegeben haben wollen) von einem katholiſchen Landesherrn über ſeine proteſtantiſche Unterthanen ohnedem nicht ausgeübet werden kann, wollen Wir Uns zum Ueberfluß ausdrücklich hiermit begeben.“ Ledderhoſe, Kurheſſ. Kirchenrecht, neu bearbeitet von Pfeiffer. Marburg 1821. §. 18.

das Wohl derſelben (salus eccl.) gerichtet; was daher dem Zweck der Kirche entweder zuwider iſt, oder ihn gar nicht berührt, liegt außerhalb der Grenzen der Kirchengewalt. Dahin gehören Abänderungen des kirchlichen Symbols (inſofern nicht ſämmtliche Mitglieder der Kirche ihre Einwilligung geben, c) und alle und jede Beeinträchtigungen der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, da dieſe dem Weſen des Proteſtantismus und ſomit der Natur der Kirchengewalt zuwider ſind. d) Wie aber das Regierungsrecht der Landesherren in Kirchenſachen ſeine natürlichen Grenzen durch das allgemeine Rechtsgeſetz erhält, ſo beruht in den, ihren Völkern verliehenen Conſtitutionen und Staatsgrundgeſetzen, die poſitive Beſchränkung deſſelben.

Das Großherzogthum Heſſen erfreut ſich gleich den meiſten übrigen teutſchen Ländern einer Landſtändiſchen Verfaſſung, welche den Zeitumſtänden und den Bedürfniſſen des Volkes angemeſſen iſt. Der Drang ereignißvoller Zeiten und die Intereſſen des Landes ſelbſt, hatten die, durch das Edict vom 1. Oct. 1806 declarirte Aufhebung der, bis dahin beſtandenen Landſtändiſchen Verfaſſung herbeigeführt. Als aber der teutſche Bund gegründet wurde, und nach vielen drangvollen Ereigniſſen die Hoffnung ruhigerer Zeiten ſich der Erfüllung zu nahen ſchien, da gehörte der Souverän dieſes Landes zu denjenigen Fürſten Teutſchlands, welche freiwillig in Wien, vor den Augen der Welt, den ernſten Willen erklärten, ihren Völkern das Geſchenk einer neuen, den Zeitverhältniſſen angemeſſenen Ständiſchen Verfaſſung zu geben. (Edict vom 18.

---

c) S. §. 2. b. — Hufeland, über das Recht proteſt. Fürſten unabänderliche Lehnvorſchriften feſtzuſetzen. Jena 1788. — Schnaubert, über Kirche und Kirchengewalt.

d) S. §. 5. b. — Verf. Urkunde des Großh. Heſſen. Art. 22. — Hufeland, a. a. O. — Schmidt, de jure liturgico principis evang. cap. IV.

März 1820). Als ein neues Unterpfand der alten Liebe des Regenten wurde ſodann, ſobald die Verhältniſſe zum Behufe einer Repräſentation, wie ſie das Land erforderte, geordnet waren, durch die Verfaſſungs-Urkunde des Großherzogthums Heſſen vom 17. Dec. 1820 dem Heſſiſchen Volke, zur Sicherung eines unverkümmerten Genuſſes aller edleren Güter, eine Staats-Grund-Verfaſſung verliehen, die mit zu den Beſten gehört, deren ſich irgend ein Staat in Teutſchland erfreut. e)

§. 13. Die wichtigſten Beſtimmungen der Heſſiſchen Verfaſſungs-Urkunde, inſoweit dieſe den religiöſen und kirchlichen Zuſtand des Landes berührt, ſind folgende: (Art. 20.) „Die Verſchiedenheit der, in dem Großherzogthume anerkannten chriſtlichen Confeſſionen hat keine Verſchiedenheit in den politiſchen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.“ a) (Art. 21.) „Den anerkannten chriſtlichen Confeſſionen iſt freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus geſtattet.“ b) (Art. 22.) „Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewiſſensfreiheit zugeſichert. Der Vorwand der Gewiſſensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um ſich irgend einer, nach den Geſetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.“ c) (Art. 39.) „Die in-

e) Crome, Handbuch der Statiſtik des Großh. Heſſen. S. 41. ff.

a) Bundesacte. Art. 16.

b) Schon in dem Erſten Organiſations-Edict von 1803 §. 9. iſt die Beſtimmung enthalten: „Bei den geiſtl. Verhältniſſen finden Wir Uns noch bewogen insbeſondere zu bemerken, daß in allen Fällen auf den Cultus der verſchiedenen Religions-Partheien alle rechtliche Rückſicht zu nehmen und gegen denſelben nicht anzuſtoßen iſt ꝛc.“

c) Katholiſche Unterthanen ſollen ſich bei Betreibung ihrer Angelegenheiten in Rom keines fremden Agenten oder ſogenannten Spedizionario bedienen. Alle und jede Geſchäfte der Art ſollen durch die Hände des Miniſteriums des Innern gehen. Zu dem Ende ſollen alle Geſuche bei demſelben eingereicht und Falls der Recurs nach

nere Kirchenverfaſſung genießt auch den Schutz der politiſchen." d) (Art. 40.) „Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden." e) (Art. 41.) „Die Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei ſtrafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienſtvergehen ſind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen."f) (Art.

Rom zuläſſig befunden wird, von dieſer Behörde das Geeignete verfügt werden. Nur in Fällen, in welchen die geiſtl. Behörde die Verſicherung ausſtellt, daß ſich ſelbe nicht auf äußere Verhältniſſe beziehen, ſondern lediglich die interna oder das Gewiſſen betreffen, ſoll aus Schonung der Gewiſſensfreiheit und des Geheimniſſes erlaubt ſeyn, die Geſuche an das Geh. Miniſterium verſiegelt einzuſenden, ſowie auch in ſolchen Fällen die Reſolutionen den Partheien verſiegelt zugehen werden. Verordn. v. 29. Oct. 1804.

d) Die Landräthe, als Organe der Staatsregierung und Wächter des Geſetzes, ſind dafür verantwortlich, daß alle Verletzungen des öffentlichen Rechtszuſtandes zur Kenntniß der Regierung gebracht werden. Zur Bewahrung der Kirchenzucht und Ordnung werden ſie gemeinſchaftlich mit der geiſtl. Behörde, Allem, was den Gottesdienſt und die Sonntagsfeier ſtört, ſo wie was Religion, Moralität und die äußere öffentliche Ordnung gefährdet, zu begegnen wiſſen. Alle Störung der kirchlichen Ordnung haben ſie polizeilich zu beſtrafen und die allenfallſige Privatgenugthuung an den Landrichter zu verweiſen. Amts-Inſtruction für die Gr. Heſſ. Landräthe vom 28. Nov. 1821. §. §. 3. 44.

e) Es darf darum keine päbſtliche Bulle und keine Verordnung geiſtl. Oberen ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Landesherrn bekannt gemacht, auch Niemanden ein geiſtl. Amt ohne Genehmigung Deſſelben ertheilt werden, und den Diſpenſationen geiſtl. Vorgeſetzten dürfen keine Civileffecte beigelegt werden, wenn nicht die Beſtätigung des Landesherrn eingeholt worden iſt. Verordnung v. 12. Oct. 1802. §. 11. Amts-Inſtruction für die Landräthe, §. 29.

f) Ueber die Competenz der Behörden bei Verbrechen und Vergehen katholiſcher Geiſtlichen wurde unterm 14. Juni 1815 vom Geh. Miniſterium entſchieden: „Was auf die geiſtliche Amtsführung, auf

42.) „Die Beſchwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.“ g) (Art. 43.) „Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- ſo die der höheren und niederen Unterrichts-Anſtalten, genießen des beſonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Vorausſetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.“ h) (Art. 44.) „Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ſtändiſcher Einwilligung zu einem fremdartigen Zweck verwendet werden.“ i)

Sittlichkeit und Disciplin Bezug habe, gehöre vor die biſchöfliche Behörde, was aber Privat- und Familien-Verhältniſſe, ſodann, wenn es der Fall ſeyn ſollte, peinliche oder größere Vergehen, und im Allgemeinen alle Verhältniſſe betreffe, in denen der Pfarrer als Staatsbürger ſtehe, ſo gehörten ſolche vor die weltlichen Gerichtshöfe, wobei jedoch, wenn ein Criminalverfahren ſtatt finden ſollte, ein Benehmen mit der biſchöflichen Behörde ſtatt finde.“

g) Den Landräthen iſt ausdrücklich aufgegeben, in ihren Bezirken darauf zu ſehen, daß die Gränzen der geiſtl. Gewalt nicht überſchritten werden. Amts-Inſtruction f. d. Landräthe. §. 29. Hinſichtlich der Recurſe gegen Strafanſätze der Unterbehörden wegen Störung der Sonn- und Feſttagsfeier wurde unterm 26. Oct. 1826 verordnet, daß die Polizei für Alles, was im Innern der Kirchen, oder überhaupt bei gottesdienſtlichen Acten vorfällt, zum Reſſort der Gr. Kirchen- und Schulräthe, dagegen alles ſonſtige auf den in Rede ſtehenden Gegenſtand Bezügliche, als ein Theil der allgemeinen Landespolizei zum Reſſort der Gr. Provinzial-Regierungen gehörig ſey.

h) Schon unterm 23. Aug. 1819 ſprach die Staatsregierung gelegentlich der Confeſſionsvereinigung in Rheinheſſen den Grundſatz aus, daß nie eine Vereinigung des Kirchenvermögens mit dem Staatsvermögen Statt finde. — Den ihnen zuſtehenden Antheil an der Verwaltung des Kirchenvermögens üben die Gemeinden ſelbſt durch die aus ihrer Mitte erwählten Vorſtände aus. Verordn. v. 4. Sept. 1826.

i) Auch diejenigen Stiftungen ꝛc., über welche den Standesherren und Patrimonialgerichtsherren die Dispoſitionsbefugniß nachgelaſſen wor-

Rechtsverhältniſſe der Standesherren und adeligen Gerichtsherren in Kirchenſachen.

§. 14. Bis zur Auflöſung des teutſchen Reichsverbands (1806) wurden hinſichtlich der Kirchengewalt von den unmittelbaren Reichs-, Grafen- und Ritter-Ständen dieſelben Rechte, wie von den regierenden teutſchen Fürſten beſeſſen und ausgeübt. (Weſtph. Fr. Art. V. §. 28.) Der Begriff der Säcularisation, der durch den Weſtphäliſchen Frieden zuerſt in das teutſche Staatsrecht eingeführt, und durch den Lüneviller Vertrag vollendet wurde, erhielt indeß nach den Ereigniſſen des Presburger Friedens auf eine große Anzahl der ehemaligen unmittelbaren Dynaſtengeſchlechter, ſeine Anwendung. Sie verloren ihre Unmittelbarkeit und landesherrliche Gewalt und ihre Territorien und Gebiete wurden der Oberhoheit ihrer ehemaligen Reichsmitſtände unterworfen. Mit dem Verluſt ihrer politiſchen Selbſtſtändigkeit verloren ſie zugleich auch ihre Regierungsrechte in Kirchenſachen an diejenigen Landesherren, unter deren Souveränetät ſie durch ihre Mediatiſirung gekommen waren. Auch die Kirchengewalt, wiewohl dieſe (nach dem Collegialſyſtem) nicht weſentlich in der Landeshoheit beruht, ging aus ihren Händen in die, der ſouveränen Fürſten über; ſie mußte, da ſie nach den früheren Beſtimmungen (Weſtph. Fr. Art. V. §. 48.) überall auf die Staatsgrenze beſchränkt ſeyn ſoll, für die ehemaligen Regenten der mediatiſirten Gebiete darum erlöſchen, weil dieſe Gebiete ſelbſt aufgehört haben, ein Staat zu ſeyn. — Ein, in allen teutſchen Bundesſtaaten übereinſtimmender Rechtszuſtand der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren wurde durch die Bundesacte begründet, worin namentlich auch (Art. XIV. 4.)

den iſt, ſtehen unter dem Schutz des Staats und es iſt, bei etwa eintretenden Mißbräuchen die Dazwiſchenkunft der landesherrlichen Oberaufſicht ausdrücklich vorbehalten. Declarat. d. d. 1. Aug. 1807. Deren Anhang d. d. 20. Juni 1808. Edict d. d. 17. Febr. 1820. Verordn. d. d. 16. Sept. 1808.

den Standesherren die Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie, ſo wie der Oberaufſicht der Regierungen, über jene Zuſtändigkeiten unterworfen bleiben, nachgelaſſen, und dem ehemaligen Reichsadel, unter denſelben Vorausſetzungen, das Kirchenpatronat ꝛc. bewilligt wird.

§. 15. Mehrere, ehemals unmittelbare Reichsterritorien und ritterſchaftliche Gebiete kamen auf die, im vorhergehenden §. bezeichnete Weiſe, zur Zeit der Auflöſung der teutſchen Reichsverbindung unter Großherzoglich Heſſiſche Souveränetät; fernere Gebietserweiterungen im Jahre 1810 vermehrten die Zahl der ſogenannten Souveränetätslande; und es erſchienen ſofort, zur Organiſation dieſer ſämmtlichen Landestheile und zur Feſtſetzung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer ehemaligen Regenten, landesherrliche Declarationen und Edicte. a) Dieſe bilden Beſtandtheile der Heſſiſchen Staats-Grund-Verfaſſung und enthalten in Hinſicht auf Kirchenſachen und die dahin gehörigen Verhältniſſe, unter Andern folgende Beſtimmungen: Außer der, das perſönliche Verhältniß der Standesherren betreffenden Anordnung einer Erwähnung im Kirchengebet und eines, bei Sterbfällen in den ſtandesherrlichen Familien, zu veranſtaltenden Trauergeläutes, iſt Denſelben die Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen innerhalb ihrer ſtandesherrlichen Bezirke verwilligt; zur Ausübung derſelben haben ſie eigne Conſiſtorien aufzuſtellen; bei Beſetzung der, in ihren Bezirken befindlichen Pfarr- und Schulſtellen iſt ihnen ein allgemeines Präſentations-Recht, ſo auch über das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen die unmittelbare Aufſicht und Verwaltungsobſorge, unter den, durch das Geſetz beſtimmten Beſchränkungen (ſ. §. 13. i.) zugeſtanden. b) Mit Ausnahme

a) S. Eigenbrodt, a. a. O. Bd. I. §. 57. — Zaup, über die Auflöſung des rheiniſchen Bundes. Gießen 1814.

b) Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherren des Großherzogthums d. d. 1. Auguſt 1807. Anhang zu derſelben

der Errichtung eigener Conſiſtorien ſind die Rechtsverhältniſſe der adelichen Gerichtsherren in Kirchenſachen faſt auf dieſelbe Weiſe, wie die der Standesherren, regulirt. c)

III.

Landtags-Verhandlungen und Landtags-Abſchiede.

---

§. 16. Bei der entſchiedenen Richtung unſeres Zeitalters auf Herſtellung geſicherter Rechtszuſtände und auf eine geſetzmäßige Begründung allgemeiner und beſonderer Rechte konnte es ſich nicht fehlen, daß in dieſer Beziehung auch die Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche ein Gegenſtand der öffentlichen Discuſſion geworden ſind. Mehr als zu irgend einer andern Zeit beſchäftigte man ſich in den letzten Decennien mit Berathungen, Vorſchlägen und Wünſchen, die auf das Bedürfniß der Kirche und auf die Sicherung ihrer Rechtsverhältniſſe Bezug haben. a) Einen mächtigen Impuls mußte dieſe

---

d. d. 20. Juni 1808. Edict, die ſtandesherrlichen Rechtsverhältniſſe betr. d. d. 17. Febr. 1820. Die den Standesherren zugeſtandenen Gerechtſamen in Kirchenſachen wurden den Freiherren Riedeſel zu Eiſenbach durch die, zur Feſtſtellung des Rechtszuſtandes dieſer Freiherrlichen Familie unterm 13. Juli 1827 erlaſſene Declaration gleichfalls bewilligt.

c) Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft d. d. 1. Dec. 1807. Verordn. d. d. 16. Sept. 1808.

a) Die neuere Literatur nennt eine große Anzahl verdienſtvoller Schriftſteller, die ſich durch ihre literäriſche Arbeiten für dieſe Angelegenheit verwendet haben; unter ihnen gehören die Namen: Hüffell und Zimmermann dem Vaterlande an; Hüffell, über das Weſen und den Beruf des evang. chriſtl. Geiſtlichen. 2 Thle. Gießen 1822. Deſſen, der Staat, die Kirche und die Volksſchule in ihrer inneren und äußeren Einheit. Darmſtadt 1823. Zimmermann,

Richtung der Zeit dadurch erhalten, daß ſeit Beendigung des franzöſiſchen Revolutionskriegs den meiſten teutſchen Ländern Conſtitutionen und repräſentative Verfaſſungsformen zu Theil wurden, wodurch nicht allein der Wunſch erregt wurde, die Verhältniſſe der Kirche gleich denen des Staats zweck- und zeitgemäß organiſirt zu ſehen, ſondern wodurch auch ein unverkümmerter Genuß aller edleren Güter garantirt und Gelegenheit dargeboten wurde, die Elemente der Kraft und des Wohlſtandes der Nationen und alle, in den verſchiedenen Ständen und Claſſen des Volkes liegenden Intereſſen, verfaſſungsmäßig zu repräſentiren. Gegenſtände der Geiſtesbildung, der Sittlichkeit und Einſicht konnten hiervon nicht ausgeſchloſſen bleiben, b) ſie kamen zum Theil in den Verſammlungen der Volksrepräſentanten ausdrücklich zur Berathung. Namentlich erhoben ſich auch in der Ständeverſammlung zu Darmſtadt eifrige Vertreter, c) und viele hochachtbare Stimmen für das höhere und geiſtige Intereſſe des Vaterlandes.

§. 17. In Beziehung auf den Rechtszuſtand der Heſſiſchen Landeskirche und die dahin einſchlagenden Verhältniſſe kamen auf den drei erſten, zu Darmſtadt gehaltenen Landtagen unter Andern folgende Gegenſtände zur Diſcuſſion: I. Auf dem erſten Landtage: Beſſerung des Zuſtandes der proteſtantiſchen Kirche. S. die Landtags-Verhandlungen von 18²⁰/₂₁. H. III. S. 101. ff. — Abkauf der an Kirchen und Schulen zu entrichtenden Grundrenten. I. 18. und Beil. I. 57. ff. — Beſteuerung der Kirchen- und Schulgüter. III. 79. ff. — Aufſtellung und

Monatſchrift für Predigerwiſſenſchaften. Darmſtadt ſeit 1821. (beſonders H. 1. u. 2.) Deſſen, Allgemeine Kirchenzeitung. Darmſtadt ſeit 1822. Deſſen, Briefe über die evang. Kirchenvereinigung und Kirchenverfaſſung in Baden. Darmſtadt 1822.

b) S. v. Aretin, Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie. 2 Bde. Fortgeſetzt von v. Rotteck. Altenburg 1824. 1827. B. I. S. 165.

c) v. Bibra, v. Gagern, Goldmann, Keller, Ludwig, Zimmer u. A.

Vorlegung eines vollſtändigen Verzeichniſſes über das Kirchenvermögen. XIII. 56. ff. und Landtags-Abſchied vom 8. Juni 1821. §. 35. — Verbeſſerung des Schulweſens. I. 29. ff. und Land. Abſch. §. 34. — Aufhebung der Fornicationsſtrafen. X. 54. ff. und Land. Abſch. §. 3. — Würdige Feier der Sonn- und Feſttage. I. 29. und Land. Abſch. §. 33. — a) II. Auf dem zweiten Landtage: Aufhebung der Beſteurung der geiſtl. Beſoldungsgüter. S. die Landtags-Verhandlungen von 18²³/₂₄. H. III. S. 34. ff. und Landtags-Abſchied vom 1. März 1824. §. 36. — Ermächtigung der Gemeinden, Hospicien, Kirchen- und Schulfonds in Rheinheſſen, ihre Revenüen mittelſt einer Contrainte beizutreiben. IV. 14. ff. — Abkauf der Geldzinſen und Fruchtpächte von geiſtl. Stiftungen und Corporationen. VI. 48. ff. — Vorlegung eines Verzeichniſſes des geſammten Kirchenvermögens. V. 6. ff. — Abänderung des Geſetzes über weinkäufliche Copulationen. V. 45. und Land. Abſch. §. 48. — Das Schullehrer-Seminarium zu Friedberg. V. 36. ff. — Verbeſſerung des Schulweſens in Rheinheſſen. VI. 43. ff. — Wittwenkaſſe für die Geiſtlichen in den ſtandesherrlichen Bezirken. II. 23. ff. und Land. Abſch. §. 37. — Zeugen-Unterſchriften beim Eintragen in die Kirchenbücher. I. 30. ff. — Rückerſtattung des, bei der Staats-Schuldentilgungs-Caſſe angelegten ſogenannten Baufonds an die betheiligten Gemeinden in Rheinheſſen. XI. 40. ff. — III. Auf dem dritten Landtage: Allodification der Pfarrlehngüter. S. die Landtags-Verhandlungen von 18²⁶/₂₇. H. VIII. Beil. CXCI. S. 42. ff. — Beſteuerung der Pfarr- und Schulbeſoldungsgüter. I. 9. und Landtags-Abſchied vom 25. Juni 1827. §. 22. — Organiſation der Pfarr- und Schulſtellen II. Bd. LIV. 17. ff. — Reviſion der Kirchenrechnungen durch die Rechnungskammer. XI.

a) Ueber die Verhandlungen der landſtändiſchen Verſammlung zu Darmſtadt 1820 u. 21. S. Floret, hiſtoriſch kritiſche Darſtellung derſelben. Darmſtadt 1822.

B. CCLXXI. 8. und Land. Abſch. §. 31. — Communalſchulen und Schulverſäumniſſe. VIII. B. CCXXIII. 116. ff. — Sicherung und Erweiterung des Einfluſſes des Seminariums zu Friedberg. VI. B. CXXXIX. 5. ff. — Die geiſtl. Wittwencaſſe in Oberheſſen. VII. B. CLXIV. 60. ff. u. Land. Abſch. §. 32. — Der kirchliche Zuſtand des Landes. II. B. LVI. 33. ff. und Land. Abſch. §. 30. — Der zuletzt angeführte §. des Landtags=Abſchieds von 1827 lautet alſo: „Wir haben aus dieſer Adreſſe (den kirchlichen Zuſtand des Landes betr.) den regen Eifer erkannt, mit welchem Unſere getreuen Stände für die allerdings hochwichtige Verbeſſerung und Förderung des kirchlichen Lebens beſeelt ſind. Wir werden dieſem Uns ſehr am Herzen liegenden Gegenſtande fortgeſetzt Unſere Aufmerkſamkeit widmen. In Anſehung der katholiſchen Kirche wird hoffentlich bald Unſeren Bemühungen für die Herbeiführung der Grundlage zu einer definitiven Ordnung der Verhältniſſe ein glücklicher Erfolg entſprechen. b) Auch in Anſehung der proteſtantiſchen Kirche wird es auf dem bisher betretenen Wege gelingen, nach und nach die vielfachen Hinderniſſe zu beſeitigen, welche ſich noch der Erreichung des wünſchenswerthen Ziels entgegenſtellen, und obgleich in den Verhandlungen Unſerer getreuen Stände manche Gegenſtände berührt worden ſind, welche eigentlich nicht zur ſtändiſchen Competenz gehören, ſo werden Wir doch Unſern Behörden anempfehlen, bei ihren desfalls an Uns zu erſtattenden Gutachten die von Unſeren getreuen Ständen geäußerten Anſichten zu würdigen und nach Möglichkeit zu berückſichtigen.“

§. 18. Der Umfang des Wirkungskreiſes der Heſſiſchen Landſtände iſt in der Verfaſſungs=Urkunde Tit. VIII. feſtgeſetzt. Hiernach, ſowie überhaupt nach dem Begriff der ſtändiſchen

---

b) In dem vom Pabſte Pius VIII. am 28. Sept. d. J. gehaltenen Conſiſtorium wurde die Präkoniſation des Biſchofes von Rhodopolis, D. Joſeph Burg, für den Biſchofs=Stuhl zu Mainz ausgeſprochen.

Repräſentation beſtimmen ſich die Competenz=Grenzen der Landſtände in Kirchenſachen. Nur was das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate betrifft, kann — als Gegenſtand der Landesgeſetzgebung, woran die Stände verfaſſungsmäßigen Antheil haben, im Bereiche ihrer Wirkſamkeit liegen. Ein Anderes iſt es, wo eine, aus lauter evangeliſchen Mitgliedern zuſammengeſetzte, nicht bloß das Volk, ſondern auch die Kirche repräſentirende Ständeverſammlung beſteht, wie dieß z. B. in Würtemberg und nach Moſer (in ſeiner Schrift über die Landeshoheit in Kirchenſachen) in mehreren andern teutſchen Ländern der Fall war. Wo dieſes Verhältniß nicht Statt findet, kommt den Ständen nur bei Geſetzen, die der Landesherr als Staats=Oberhaupt, nicht aber bei Solchen, die Er, als oberſter Biſchof, erläßt, verfaſſungsmäßige Mitwirkung zu. Das Recht der Oberaufſicht über die Kirche iſt ein ausſchließendes Attribut des Regenten und Anordnungen im Innern der Kirche, gehen von der Kirche ſelbſt aus; dieſe aber iſt als eine, im Staat beſtehende Privatgeſellſchaft zu denken, welche ihre Regierungs=Rechte freiwillig in die Hände des Landesherrn, als des mächtigſten Glaubensgenoſſen übertragen hat, ohne ſie zwiſchen Ihm und den Ständen zu theilen. a) Was alſo bei den ſtändiſchen Berathungen in Darmſtadt von den inneren Angelegenheiten der Kirche zur Sprache gebracht wurde, dürfte, ſo trefflich und zweckmäßig es auch ſeyn mag, zu denjenigen Gegenſtänden zu rechnen ſeyn, welche, wie es im Landtagsabſchied von 1827 heißt, eigentlich nicht zur ſtändiſchen Competenz gehören. b)

§. 19. Uebrigens weiß das Vaterland den hochverdienten Männern Dank, die bei dem dermaligen Mangel einer beſon=

---

a) Paulus, Kirchenbeleuchtungen ꝛc. H. 1. S. 3. — Pahl, a. a. O. S. 48. ff. — Vgl. jedoch Schuderoff, Jahrbücher für Religions=, Kirchen= und Schulweſen. Neuſtadt a. d. Orla 1820. I. H. 1.

b) Stephani, a. a. O. S. 272.

dern Repräſentation der Heſſiſchen Kirche, die landſtändiſchen Verſammlungen benutzt haben, um tief gefühlte Bedürfniſſe des religiöſen und kirchlichen Zuſtandes anzuregen und dem landesväterlichen Herzen eines Regenten nahe zu legen, von dem wahr und richtig Einer unſerer vaterländiſchen Schriftſteller bemerkt: „Man kann mit Wahrheit behaupten, daß die Regierung Unſeres Großherzogs, ſo ſtürmiſch, abwechſelnd und erſchütternd einzelne Epochen derſelben auch immer waren, dennoch einen glänzenden Beweis gibt, von dem unerſchütterlichen Muth, von der großen Vorſicht, ſowie von der feſten Beharrlichkeit und Ausdauer eines Regenten, der nie die Sachen übereilte, aber auch nie hinter ſeinem Zeitalter zurückblieb ꝛc.“ Mit Zuverſicht iſt darum zu hoffen, daß auch die religiöſen und kirchlichen Bedürfniſſe des Landes auf eine, dem Zeitalter angemeſſene Weiſe, die gewünſchte Abhülfe erhalten und daß es der Staatsregierung „gelingen werde, nach und nach die vielfachen Hinderniſſe zu beſeitigen, welche ſich noch der Erreichung des wünſchenswerthen Ziels entgegen ſtellen.“ Uebrigens dürfen wir uns nur Glück wünſchen, wenn auch auf die Herſtellung einer zeitgemäßen Verfaſſung unſerer Kirche (die ſich ohnehin nicht auf dem Papier wird vollenden laſſen) der Grundſatz unſers Regenten Anwendung findet, „nie hinter dem Zeitalter zurückzubleiben, aber auch nie die Sachen zu übereilen und darum mit Vorſicht zu handeln.“ Es dürfte dies um ſo mehr erforderlich ſeyn in einer Zeit wie die unſrige, wo der Kampf entgegengeſetzter Meinungen ſo ſtark und entſchieden hervortritt und wo durchgreifende Reformen, wenn ſich auch für dieſelben ein allgemein bewährt gefundenes Ideal aufſtellen läßt, immer mit großen Schwierigkeiten verbunden ſeyn müſſen. Darum erhebt man wohl, wo ſich mit energiſcher Begeiſterung, Erfahrung und Beſonnenheit verſchwiſtern, den Blick zu Idealen, aber man vergißt auch nicht, ihn von dort zur Wirklichkeit und in die Welt von Erſcheinungen niederzukehren, die ſich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, nur in der

Zeit und durch ſie geſtalten. Man reißt das Alte (und wie viel Vortreffliches in dieſer Beziehung die kirchlichen Inſtitutionen in Heſſen beſitzen, geht aus dem Früheren hervor) nicht blindlings nieder, um neue Schöpfungen zu geſtalten, von denen, wenn ſie nicht mit Klugheit vorbereitet, aus der Erfahrung und dem Leben ſelbſt entwickelt und ſo zu einem organiſchen Ganzen gebildet werden, mit Recht zu beſorgen iſt, daß ſie mehr ein todtes Gerüſte, als ein lebendiger Organismus ſeyn würden. „Einzig und allein darin beſteht das wahre Beſtreben, die Aufgabe der wahren Weisheit, daß man weder das Alte gewaltſam zerſtöre, noch das Neue gewaltſam verhindere; weder jenes blind haſſe, noch dieſes eben ſo blind liebe, ſondern den Gang der Ereigniſſe ohne Vorurtheil und Leidenſchaft, bloß mit dem Lichte der Vernunft und der Geſchichte ſorgfältig und umſichtig beobachte, nach der Natur jenes Ganges nur die Hinderniſſe beſeitige, welche der freien und ſelbſtſtändigen Entwickelung und Ausbildung des Neuen entgegen treten, und ſo, ohne das Alte mit Gewalt feſthalten oder das Neue mit Gewalt herbeiführen zu wollen, nur die Geburt des Letzteren erleichtere. — Die neuen Geſtaltungen ſollen friſch und lebensvoll und ohne gewaltſame Störung der vorhandenen Verhältniſſe gleichſam unmerkbar ins Daſeyn treten, und die Weiſen dabei nur die Geburtshelfer der Zeit ſeyn.“ a)

---

a) Jordan, Verſuche über allgemeines Staatsrecht in ſyſtematiſcher Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik. Frankfurt 1828.

2- 12245

361477

2- 12245

UNIVERSITY OF CHICAGO
56 504 588